

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.2. offen

0.2. MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. 700 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.3. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.3

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.8. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.3.

Art: Holzplatten-, Hanichelzaun oder Stützmauer mit Heckenhinterpflanzung, straßenseitig

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: Höchstens 0,15 m über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe: auf der Einfahrtseite nicht über 2,50 m

0.6. GEBÄUDE:

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1.3. 2 2.1.17

Dachform: Satteldach 22 - 28°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: Überstand mind. 0,10 m, nicht über 1,00 m

Traufe: Überstand mind. 0,40 m, nicht über 0,80 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländebeziehungen,